

RS OGH 2002/4/16 10ObS71/02t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2002

Norm

BDG §213a

B-KUVG §93 Abs1

Rechtssatz

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung nach § 213a BDG stellt keine Kürzung des Gehalts im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften im Sinn des § 93 Abs 1 letzter Satz B-KUVG dar, sondern eine Form der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit. Ereignet sich innerhalb dieser Zeit ein Dienstunfall, so ist der Versicherte nur auf Basis der tatsächlich ausbezahlten Bezüge, im Falle des Klägers somit 80 vH der Beiträge im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung, gegen die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 7 B-VG ist darin nicht zu erblicken.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 71/02t

Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 71/02t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116475

Dokumentnummer

JJR_20020416_OGH0002_010OBS00071_02T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at